

**Richtlinie für die Vergabe von Zweckzuschüssen und Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2026, für das Schuljahr 2025/26 (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Juni 2026, GZ: ABT06-166028/2019-352)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Regelungsgegenstand
3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen
4. Maßnahmen im Personalbereich
5. Verbesserung der schulischen Infrastrukturen
6. Ferienbetreuung in der ganztägigen Schulform
7. Abwicklung der Förderung – „Call“
8. Qualitätssicherung
9. Allgemeine Bestimmungen
10. Personenbezogene Bezeichnungen
11. In- und Außer-Kraft-Treten

### **1. Einleitung**

Das Bildungsinvestitionsgesetz definiert als Ziel ein **qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes** Angebot an Tagesbetreuung für **40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren** bzw. bei **85% der allgemeinbildenden Pflichtschulen**.

Dieses Ziel soll, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro bis zum Jahr 2033 zur Verfügung.

Das Land Steiermark gewährt auf Grund des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2026, im Schuljahr 2025/26 den gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und den Schulerhaltern von mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten ganztägigen Schulen Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten.

Der Bund stellt dem Land Steiermark gemäß § 2 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz **4.404.262,22 Euro** für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten im Jahr 2026 zur Verfügung.

Gemäß § 2 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz sind mindestens 75% der BIG-Mittel im Zusammenhang mit **neu geschaffenen Betreuungsplätzen** zu verwenden. Darunter sind Förderungen für Gruppen zu verstehen, die ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 erstmalig geführt werden.

Die verbleibenden bis zu 25 % der Mittel können für bestehende schulische Tagesbetreuungen zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich schulischer Tagesbetreuungen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und für mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete ganztägige Schulen bis zur neunten Schulstufe verwendet werden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Mitteln, werden dem Land Steiermark im Jahr 2026 gemäß § 2 Abs. 2c Bildungsinvestitionsgesetz **1.383.368,70 Euro** ausschließlich für tatsächlich anfallende Personalkosten im Freizeitbereich in der bestehenden schulischen Tagesbetreuung sowie für bestehende außerschulische Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt.

## 2. Regelungsgegenstand

Folgende Förderungen können nach dem Bildungsinvestitionsgesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie (siehe Punkte 4, 5 und 6) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse gewährt werden:

- Förderung der **Personalkosten für den Freizeitbereich** ganztägiger Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen und Sonderschulen), die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- Förderung der zusätzlichen **Personalkosten für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen,
- Förderung für die **Verbesserung der schulischen Infrastrukturen** der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.
- Förderung der **Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote** an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an für schulfrei erklärten Tagen, an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht,

Unter einer schulischen Tagesbetreuung ist ausschließlich der Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform zu verstehen, der neben der Freizeit verpflichtend auch aus Lernzeiten besteht (§ 8 lit. j SchOG), bzw. ein entsprechendes schulisches Angebot einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht.

Andere Arten von Nachmittagsbetreuungen, die zwar in einem Naheverhältnis zur Schule angeboten werden, aber nicht den Anforderungen des § 8 lit. j SchOG genügen, sind als außerschulische Betreuungseinrichtungen zu verstehen. Für derartige außerschulische Betreuungsangebote wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse dürfen keine Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden.

### **3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen**

#### **1. Adäquates Personal:**

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen ein (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz).

Gemäß § 8 lit. j SchOG darf in der Freizeit (einschließlich Verpflegung) folgendes Personal eingesetzt werden:

- Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
- Erzieher,
- Erzieher für die Lernhilfe,
- Freizeitpädagogen und
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation.

Unter Erziehern sind gemäß § 8 lit. i SchOG Personen zu verstehen, die die Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben.

Diese Qualifikation entspricht dem fachlichen Anstellungserfordernis für Erzieher an Horten und Schülerheimen für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen gemäß § 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend deren fachliche Anstellungserfordernisse (BGBl. Nr. 406/1968). Daher kann jenes Personal, das nach dem Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetz – StAEG, LGBl. Nr. 105/2008, in der geltenden Fassung, als Erzieherin oder Erzieher an Horten oder Schülerheimen für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen eingesetzt werden darf, auch im Freizeitteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Bei einer in Aussicht genommen dauernden Verwendung ist jedenfalls eine Nachqualifizierung entsprechend den Bestimmungen des § 8 lit. j SchOG erforderlich.

Erzieher für die Lernhilfe sind Personen, die über die allgemeine Universitätsreife verfügen und den Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich abgelegt haben;

Unter Freizeitpädagogen (Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen) sind Personen mit erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 zu verstehen.

Steht keine Person, die eine der genannten definierten Qualifikationen erfüllt, zur Verfügung, können im Bedarfsfall auch Personen eingesetzt werden, die Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen haben oder – jedoch nur unter Anleitung eines Erziehers – Personen, die eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei einer in Aussicht genommen dauernden Verwendung ist jedenfalls eine Nachqualifizierung entsprechend den Bestimmungen des § 8 lit. j SchOG erforderlich.

#### **2. Adäquate Infrastruktur:**

Die schulische Infrastruktur entspricht den Anforderungen einer qualitativ vollen ganztägigen Schulform (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Bildungsinvestitionsgesetz). Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen.

Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ist auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitativ vollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Dazu zählen:

- die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen,
- die Schaffung adäquater Bereiche für die Sport- und Freizeitgestaltung,
- die Adaptierung von Räumlichkeiten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern oder die Bildung von Kleingruppen zu ermöglichen,
- die Forcierung des Ausbaus einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur und
- die Schaffung adäquater Räumlichkeiten für die Verpflegung.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit jedenfalls einzuhalten.

Auf die Mitteilungen der Schulleitung über wahrgenommene Mängel an der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtung ist Bedacht zu nehmen.

### **3. Soziale Staffelung der Elternbeiträge:**

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz).

Gemäß § 44 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist. Es muss jedenfalls eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Das Schulgeld, das für Schüler in Privatschulen zu bezahlen ist, wird vertraglich vereinbart. Wenn Privatschulerhalter Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen auch sie Schülern entsprechend deren finanziellem Hintergrund eine Ermäßigung oder Befreiung vom Entgelt für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform gewähren.

Durch die gemäß § 3 Bildungsinvestitionsgesetz gewährten Mittel werden die Schulerhalter hinsichtlich der Investitionen in die Infrastruktur finanziell entlastet, durch jene gemäß § 4 hinsichtlich des Personalaufwands. Diese finanzielle Entlastung insbesondere hinsichtlich des laufenden Aufwands soll zur Finanzierung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge verwendet werden.

### **4. Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme:**

Die Schulerhalter leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag, diskriminierenden Aufnahmepraktiken in ganztägige Schulformen faktisch entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 8 Bildungsinvestitionsgesetz).

Grundsätzlich hat jeder Schüler das Recht, in die ganztägige Schulform aufgenommen zu werden. Diesem Erfordernis ist auch mit der Bereitstellung von adäquaten Betreuungsplätzen in einer anderen Betreuungseinrichtung genüge getan.

### **5. Keine Kostenüberwälzung auf den Bund:**

Die Schulerhalter haben keine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform eingeschränkt oder eingestellt (§ 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz).

Es sind gleichwertige außerschulische Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Um keine Kostenüberwälzung auf den Bund zu schaffen, sind jene Schulerhalter von einer Förderung ausgenommen, die eine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten einer schulischen eingeschränkt oder eingestellt haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung dennoch gewährt werden, wenn es **unwirtschaftlich** wäre, eine bestehende außerschulische Einrichtung neben einer schulischen Tagesbetreuung weiter zu betreiben. Das bloße Bestehen beider Betreuungseinrichtungen reicht dazu jedenfalls nicht aus.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung einer außerschulischen Betreuungseinrichtung (z.B. Hort) ist zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt
- in der außerschulischen Betreuungseinrichtung altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen geführt werden und dadurch kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen besteht, oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

Keinesfalls darf es zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

## **6. Öffnungszeiten:**

Die ganztägige Schulform ist bedarfsgerecht geöffnet (§ 5 Abs. 1 Bildungsinvestitionsgesetz).

Um eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen, muss die Tagesbetreuung an allen Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr geöffnet sein. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein.

Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich. Ein solcher Bedarf ist jedenfalls an den Tagen gegeben, an denen mindestens so viele Schüler dafür angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülern).

## **7. Nachhaltige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Investition:**

Die Investition in die Infrastruktur der ganztägigen Schulform entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Außerdem muss der Bestand der ganztägigen Schulform vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 Bildungsinvestitionsgesetz).

Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter.

## **4. Maßnahmen im Personalbereich**

### **(Förderung für neue und bestehende GTS-Gruppen)**

Durch die Gewährung von Mitteln für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen wird der Einsatz von den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifiziertem Personal gefördert (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz) und das Tragen der finanziellen Verbindlichkeiten für die Investition in die Infrastruktur ganztägiger Schulformen, die nicht durch Mittel gemäß § 3 oder andere Förderungen und Zuwendungen abgedeckt sind, für die Schulerhalter erleichtert (§ 5 Abs. 10).

#### **1. Förderbarer Personalaufwand:**

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den **Freizeitbereich ganztägiger Schulformen** durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals (siehe § 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz) entsteht.

#### **2. Höchstbetrag:**

Je **GTS-Gruppe** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt **maximal 8.500 Euro für neue Gruppen und maximal 4.500 Euro für bestehende Gruppen**, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Der Kostenersatz wird nach Öffnungstagen aliquotiert (**maximal 1.700 Euro pro Öffnungstag für neue Gruppen und maximal 900 Euro für bestehende Gruppen**).

Auf Grund der erweiterten Schulautonomie des Bildungsreformgesetzes 2017 sind, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Organisation in Betreuungsgruppen, temporäre flexible Organisationsformen auch im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen möglich, wie gemeinsame Betreuung mehrerer Gruppen oder Betreuung von Kindern unterschiedlicher Betreuungsgruppen in Schwerpunktbereichen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes, des punktuellen Einsatzes von Zusatzpersonal mit spezifischen Qualifikationen, des zeitweisen Führens von Kleingruppen und des Anbietetens verschiedener alternativer Schwerpunkte.

Für **GTS-Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** kann der Betrag von **8.500 Euro bzw. 4.500 Euro maximal verdoppelt** werden. Der Kostenersatz wird nach Öffnungstagen mit SPF-Kindern aliquotiert (**maximal 1.700 Euro bzw. 900 Euro pro Öffnungstag**).

Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

## 5. Verbesserung der schulischen Infrastrukturen (Förderung für neue GTS-Gruppen)

Durch die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle Tagesbetreuung an einer Schule überhaupt stattfinden kann.

### 1. Bedingungen für die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen

Die Förderung wird je Gruppe nur einmalig gewährt (mittels **einmaliger Antragstellung**).

**Förderbare Investitionen** (gemäß § 3 Abs. 3 Bildungsinvestitionsgesetz) sind insbesondere:

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrpersonalarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

**Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen** im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen. Das sind beispielsweise:

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) und
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum) ausnahmsweise auch für Schüler benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere ist bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der zweckgewidmete Einsatz der Mittel wird überprüft. **Widmungswidrig verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.**

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Neue Betreuungsplätze können nur durch eine Maßnahme geschaffen werden, die darauf gerichtet ist, die Kapazität einer ganztägigen Schulform zu erweitern. Dies ist dann der Fall, wenn an einem Standort eine ganztägige Schulform neu eingerichtet wird oder wenn an einer bestehenden ganztägigen Schulform der Schulraum so erweitert bzw. adaptiert wird, dass eine größere Zahl von Schülern (Gruppen) betreut werden kann.

## **2. Höchstbetrag:**

**Je GTS-Gruppe** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt **51.000 Euro für neue GTS-Gruppen**, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Es dürfen **maximal die tatsächlich angefallenen Investitionskosten** abzüglich allfällig gewährter Förderungen der Länder und Zuwendungen Dritter zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen der ganztägigen Schulform gewährt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

Es werden ausschließlich jene infrastrukturellen Maßnahmen gefördert, die über die erforderliche schulbehördliche Genehmigung verfügen.

Hinweis: Eine Förderung für bestehende GTS-Gruppen ist nicht mehr vorgesehen.

## 6. Ferienbetreuung in der ganztägigen Schulform (Förderung für neue GTS-Gruppen)

Die Ferienbetreuung an der ganztägigen Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz). **Infrastrukturmittel für eine Ferienbetreuung werden daher nicht gewährt.**

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen ist ein außerschulisches Angebot, weshalb die schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung.

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein **entsprechender Bedarf** besteht. Dieser ist **analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform** zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülern). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.

### 1. Bedingungen für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung (§ 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz)

- die Verwendung von qualifiziertem Personal, das sind im Wesentlichen jene Personalkategorien, die auch in der Freizeit der ganztägigen Schulformen eingesetzt werden dürfen. Siehe Punkt 3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen Unterpunkt 2. Adäquates Personal dieser Richtlinie.
- ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern und
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 Uhr.

Eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte **räumliche Ausstattung muss** an der ganztägigen Schulform **jedenfalls bereits vorhanden sein.**

Je nach Bedarf und Möglichkeit wird im Rahmen der Ferienbetreuung auch eine adäquate individuelle Lernunterstützung, insbesondere die Unterstützung beim Wiederholen und Festigen des Lernstoffs, beim Stärken von Kompetenzen und bei der Vorbereitung auf etwaige Nachprüfungen, angeboten.

Für zu entrichtende Betreuungsbeiträge gilt wie bei jenen der ganztägigen Schulformen, dass diese höchstens kostendeckend sein dürfen und eine soziale Staffelung einzuführen ist.

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

### 2. Höchstbetrag:

**Je Gruppe** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt **maximal 5.950 Euro für neue Gruppen**, wenn die Ferienbetreuung mindestens 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von 5.950 Euro je Gruppe ist daher jedenfalls zu **aliquotieren**, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant.

Hinweis: Eine Förderung für bestehende GTS-Gruppen ist nicht mehr vorgesehen.

## 7. Abwicklung der Förderung - „Call“

Antragsberechtigt sind **ausschließlich die Schulerhalter**.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt mittels Webformular auf unserer Homepage (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837690/DE/>) im Zuge des jeweiligen Calls, über den mit einem gesonderten Schreiben per E-Mail informiert wird. Auf unserer Homepage befinden sich auch die hochzuladenden Beilagen. Pro Standort ist ein eigener Antrag einzubringen.

Die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht bestätigt im Antrag die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Gewährung eines Zweckzuschusses relevanten Änderungen. Gegebenenfalls können widmungswidrig verwendete Beträge aus den Zweckzuschüssen zurückverlangt werden. Sämtliche Bestimmungen der **gegenständlichen Richtlinie sind von Förderungsnehmern jedenfalls einzuhalten**.

**Die Zweckzuschüsse und Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.**

## 8. Qualitätssicherung

Die Länder prüfen vor der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter, ob die Erfordernisse für die Gewährung von Mitteln vorliegen. Hinsichtlich der Schulqualität dient das **Qualitätsdatenblatt als Nachweis**. Der zuständige Schulqualitätsmanager ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das GTS-Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu und vermerkt dies in einem gleichermaßen im beschriebenen Online-Tool zur Verfügung gestellten **Qualitätsdatenblatt**.

**GRÜN:** Standardkonformität in allen wesentlichen Bereichen.

**GELB:** Verbesserungspotenzial in einem wesentlichen Bereich.

**ROT:** unmittelbarer Handlungsbedarf in einem oder mehreren wesentlichen Bereichen.

Die Qualitätsbereiche „Verpflegung“ und „räumliche Voraussetzungen“ werden dabei extra beurteilt, da sie nicht ausschließlich im Einflussbereich der Schulleitung stehen.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt, bis spätestens 15. Dezember 2026.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Förderungs-voraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.

Befindet sich die förderungsgegenständliche Bildungs-/Betreuungseinrichtung (Gebäude, Grundstück etc.) nicht im Eigentum des Förderungswerbers, ist ab einer Förderungshöhe von 10.000 Euro eine Bankgarantie, für die Stadt Graz ein Senats- bzw. für die übrigen Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss vorzulegen.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung des Förderungsvertrages,

- dem Förderungsgeber die Durchführung des Projektes durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
- den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
- unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
- die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert 250.000 Euro übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz der des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
- eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
- alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen;

- den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
- die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
- bei Gewährung einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.: ABT06-166028/2019-75) der Bund bei Nichteinhaltung einer von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, die in der Sphäre des Förderungsnehmers liegt, vom Land die Rückzahlung der Bundesgelder einfordert.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von dem Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 BIC: RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf des Förderungsvertrages genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus dem Förderungsvertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost. Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Förderungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile

verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

### **Registerabfragen**

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

### **Datenschutz, Transparenzdatenbank**

Der Förderungsgeber ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- zur Abstimmung sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten an das Bundesministerium für Bildung (§ 15 Abs. 7 StFTG 2025);

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

## 10. Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

## 11. In- und Außer-Kraft-Treten

Die gegenständliche Richtlinie tritt rückwirkend **mit 8. September 2025** (Beginn Schuljahr 2025/26) in Kraft.

Zugleich tritt die „Richtlinie für die Vergabe von Zweckzuschüssen und Förderungen nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, für die Schuljahre 2019/20 bis 2032/33 vom 14. Mai 2020 (GZ ABT06-166028/2019-75)“ außer Kraft.